



PedalPower Börde
Wir machen Radverkehr im Bördekreis



PedalPower Börde
Wir machen Radverkehr im Bördekreis

Geschäftsordnung

Finanzordnung

- Erstattungsrichtlinie



PedalPower Börde
Wir machen Radverkehr im Bördekreis



Geschäftsordnung

Finanzordnung

- Erstattungsrichtlinie

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des PedalPower Börde

1. Der PedalPower Börde mit Sitz in Haldensleben, im Folgenden „PPBK?“ genannt, ist eine selbstständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung im Bördekreis.

1.1 Wenn die finanzielle Möglichkeit besteht, in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen zu werden, wird der PPBK dies tun und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.

1.2. Die Mitglieder des PPBK sind Mitglieder von PedalPower Börde.

1.3 Der Zuständigkeitsbereich des PPBK umfasst grundsätzlich das Gebiet des Bördekreises. Er arbeitet bei Aktivitäten, die über die Kreisgrenze hinausgeht, offen mit anderen Verbänden zusammen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des PPBK

1. Zweck des PPBK ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral im Interesse der Allgemeinheit die Belange des Fahrradverkehrs zu fördern und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen, seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen. Hierzu organisiert er Diskussionsrunden, Vorträge, Radtouren etc. und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

2. Die Aufgaben des PPBK, insbesondere innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, sind:

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zu fördern,

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zu Gunsten des Fahrradverkehrs zu erarbeiten,

c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen und Organisationen, die dieselbe Zielrichtung haben, zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des PPBK

Der PPBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der PPBK ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des PPBK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PPBK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PPBK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des PPBK ist in der Regel jeder, der im Zuständigkeitsbereich des Bördekreises seinen ständigen Wohnsitz hat.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein.

3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen,

Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, Radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern/-Benutzerinnen vertreten und den Zweck des PPBK unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck PPBK und materiell uneigennützig zu fördern.

5. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

Art der Mitgliedschaft	Preis
Einstiegsmitgliedschaft	15,00 €
Einzelmitgliedschaft	35,00 €
Familienmitgliedschaft	50,00 €
Kooperative Mitgliedschaft	40,00 €

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Verein oder einer seiner rechtlich selbständigen Gliederungen erworben. Sie beginnt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins oder der Vorstand der Gliederung innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.

2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist.

3. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.

4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit bis zum **31.12.** des laufenden Jahres schriftlich kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft sollte bis spätestens zum **30.09.** des Jahres erfolgen.

Außerdem endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.

Des Weiteren steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhungen zum **31.12.** zu

Eine Kündigung nachdem die Rechnung für das neue Jahr erfolgt ist nur dann zulässig, wenn diese zum **31.12.** des kommenden Jahres erfolgt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand trotz zweimaliger erfolgloser mit sechs Wochen befristeter Mahnung besteht. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen der Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das gleiche Recht steht dem Antragsteller zu, dessen Aufnahme abgelehnt wurde.

8. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des PPBK. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

3. Korporative Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter/eine Vertreterin in deren Mitgliederversammlung. Der Vertreter/die Vertreterin hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen zu bezahlen.

5. Die Mitglieder des PPBK sind eingeladen, im Aktiven kreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Diese Gremien stehen auch Nichtmitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat.

§ 7 Vereinsorgane des PPBK

1. Organe des PPBK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung des PPBK zuständig. Sie beschließt die Satzung des PPBK und deren Änderungen. Hierzu sind Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit notwendig. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind u.a.
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl oder Abberufung des Vorstandes
3. Die Geschäftsordnung und Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich im 1.Quartal durchgeführt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder des PPBK beantragen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung des PPBK tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - a) Bei Anschaffungen über 500,00 € z.B. PC-Hardware, Beamer etc., soll im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Mitgliederbefragung erfolgen. Dazu legt der Vorstand entsprechende Angebote den Mitgliedern vor, die dann zur Beratung kommen.
8. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - Vorsitzenden & Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart & Stellvertretenden KassenwartDer Vorstand kann erweitert werden, wenn dies im Interesse des PPBK liegt, z.B. um: Schriftführer, Tourenwart, Pressewart, Stadtvertreter o.ä
9. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Abwahl in der Mitgliederversammlung oder durch eigenen Rücktritt. Eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist möglich.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des PPBK und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des PPBK. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

11. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ehrenamtlichen Aktiven haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen gemäß der Erstattungsrichtlinie. Diese sind durch Belege nachzuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des PPBK gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vermögen des PPBK beschränkt. Der Vorstand hat bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des PPBK nur mit dem Vereinsvermögen haften.

12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

13. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner im Rahmen des § 54 Satz 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann er vom PPBK Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängender Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 8 Die Vorstandssitzung

1. Die ordentliche Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter formfrei unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn als Sitzungsleiter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jedoch insgesamt mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

2. Die Einladung erfolgt per E-Mail, What's App, Signal Telegramm oder telefonisch.

3. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

4. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

2. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der stimmberechtigten Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Für folgende Bereiche kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden:

- a) Tourenleitung
- b) Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Webseite)
- c) Infostandbetreuung
- d) Vorstand (Vorsitz, Kassenwart etc.)
- e) Helfer bei Aktionstagen

Den berechtigten Personen steht es frei, die Aufwandsentschädigung zu Spenden.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Tour einnahmen, Sponsoren
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

Der Kassenwart muss für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan erstellen. Dieser wird den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Abstimmung gebracht.

Der Verein PPBK wird beim Finanzamt angemeldet und die Gemeinnützigkeit beantragen.